



Reglement über die Abwassergebühren

~~Stand 08. November 2004~~

Stand: 08. Oktober 2020

Totalrevision vom 08. Oktober 2020

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes, § 109 des Planungs- und Baugesetzes, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
§ 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	3
§ 3 Rechnungsführung	3 und 4
§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	4
§ 5 Anschlussgebühren	4
§ 6 Benützungsgebühren	4 und 5
§ 7 Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	5
§ 8 Fälligkeit	5 und 6
§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	6
§ 10 Grundpfandrechte der Gemeinde	6
§ 11 Gebührenordnung	6
§ 12 Rechtsschutz	7
§ 13 Inkrafttreten	7
GEBÜHRENORDNUNG	
zum Reglement über die Abwassergebühren	
§ 1 Anschlussgebühren	8
§ 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr	8 und 9 und 10
ANHANG 1	
zum Reglement über die Abwassergebühren	11
Änderungen im Anhang 1	12

§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

2.1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

2.2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

2.3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 ~~betragen gemäss richten sich nach § 154 des Gemeindegesetzes mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft: und den Richtlinien zur Rechnungslegung der Solothurnischen Einwohnergemeinden (HRM2).~~

~~1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationsanlagen;~~

~~3.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und~~

~~2.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.~~

§ 3 Rechnungsführung

3.1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.

3.2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren. Die Beitragssätze sind im gemeindeeigenen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren geregelt.

§ 5 Anschlussgebühren

5.1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

~~5.2 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund einer eigens definierten Bruttogeschossfläche erhoben. Welche Komponenten für die Berechnung der Bruttogeschossfläche zu berücksichtigen sind, ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.~~

~~5.3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, gemäss § 14 Abs. 2 des Reglements über die Abwasserbeseitigung, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² versiegelte Fläche erhoben.~~

5.2 Die Berechnung der Anschlussgebühr für das Schmutz- und Regenabwasser ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren geregelt.

§ 6 Benützunggebühren

6.1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützunggebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

6.2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20 – 50% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 – 80%.

6.3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

6.4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

- 6.5 Für nicht der Kanalisation oder einem oberirdischen Gewässer zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Grundgebühren gemäss § 2 Abs. 6 Buchstabe a) der Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6.6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch und eine entsprechend höhere Grundgebühr (gemäss Gebührenordnung) abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die ~~Bau- und Planungskommission~~ Anlagen-, Landschaft- und Versorgungskommission.

§ 7 Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 7.1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 7.2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der ~~Bau- und Planungskommission~~ Anlagen-, Landschaft- und Versorgungskommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 7.3 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die ~~Bau- und Planungskommission~~ Anlagen-, Landschaft- und Versorgungskommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 7.4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinien) erhoben.
- 7.5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 7.6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Entschädigung nach Absatz 4 anhand der Angaben der ARA Aaregäu Wolfwil-Fulenbach.

§ 8 Fälligkeit

- 8.1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 8.2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 8.3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind ebenfalls innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 9.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Gebührenforderung (Benützungs- und Grundgebühren) ~~zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszinsen (OR § 104) zu verzinsen.~~ zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 9.2 Guthaben für Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren sind nach Ablauf der Zahlungsfrist ~~zum Zinssatz der Baloise Bank SoBa für erste Hypotheken (GBV §§ 20 + 30) zu verzinsen.~~ ebenfalls zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Auch hier gilt die Regelung bzgl. Fälligkeit gem. Ziffer 9.1.
- 9.3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anzuwenden. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 10.1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von ~~3~~ 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 ~~lit. D und § 285~~ EG ZGB) eintragen lassen.
- 10.2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 11 Gebührenordnung

- 11.1 Die Höhe der Anschluss-, Verbrauchs- und Grundgebühren wird ~~in der Gebührenordnung im Anhang zu diesem~~ im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren festgelegt.
- 11.2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.

§ 12 Rechtsschutz

- 12.1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 12.2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar ~~2002~~ 2021 in Kraft.
- 13.2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am:

~~28. November 2004~~
28. Oktober 2020

Der Gemeindepräsident:

~~Der Gemeindeschreiber:~~
Die Bereichsleiterin Administration

~~Hugo Kissling~~
Thomas Blum

~~Emil Borner~~
Claudia Siegenthaler

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

~~11. Dezember 2001~~
02. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident:

~~Der Gemeindegemeinderat:~~
Die Bereichsleiterin Administration

Thomas Blum

Claudia Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt am:

...

~~Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren~~

~~§ 1 Anschlussgebühren~~

- ~~1.1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 28.-- (zuzügl. MWST) je m² der Bruttogeschossfläche.~~
- ~~1.2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 20.-- (zuzügl. MWST) je m² der versiegelten Fläche.
Zur Ermittlung der zur Verrechnung massgeblichen „versiegelten Fläche“ wird das auf dem Privatgrundstück verlaufende Strassenareal nicht berücksichtigt.~~
- ~~1.3 Erfährt ein Gebäude, das bereits an das Abwassernetz angeschlossen ist— infolge baulicher Veränderung— eine Erhöhung der Bruttogeschossfläche, ist die Anschlussgebühr auf der zusätzlichen Fläche nachzuzahlen.~~
- ~~1.4 Wird ein Gebäude abgebrochen und vom gleichen Eigentümer auf dem gleichen Grundstück wieder aufgebaut, wird ihm die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr nicht angerechnet. Vergleiche dazu das Urteil des Obergerichtes (SOG 1993, Nr. 33).~~
- ~~1.5 Rückzahlungen von Abwasseranschlussgebühren infolge baulicher Veränderungen werden nicht entrichtet.~~
- ~~1.6 Die Baubewilligung kann, im Sinne von § 9 Abs. 6 der Kant. Bauverordnung von der Sicherstellung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und gebühren abhängig gemacht werden. Vor Baubeginn können zudem à-Konto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden.~~
- ~~1.7 Für Kanalisationsschächte im offenen Kulturland, ist der Grundeigentümer mit einmalig Fr. 200.-- zu entschädigen.~~
- ~~1.8 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baukostenindex (Zürcher Index der Wohnbaukosten) von 110,1 Punkten (Stand 01. April 2001). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.~~

~~§ 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr~~

~~2.1 Die jährlichen Grundgebühren für das Abwasser betragen:~~

- | | | |
|---|-----------------------|---------------------------|
| 1) Einfamilienhäuser | Fr. 80.-- | (zuzügl. MWST) |
| 2) Einfamilienhäuser mit Regenwasserverwertung
(Bsp. WC-Spühlung usw.) | Fr. 180.-- | (zuzügl. MWST) |
| 3) Mehrfamilienhäuser (pro Wohnung) | Fr. 80.-- | (zuzügl. MWST) |
| 4) Industrie & Gewerbe (ohne Wohnung) | Fr. 200.-- | (zuzügl. MWST) |
| 5) Industrie & Gewerbe mit Wohnungen
(zusätzlich pro Wohnung) | Fr. 80.-- | (zuzügl. MWST) |

~~2.2 Die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nur Grosseinleiter) werden gemäss § 7 des Abwasserreglements im einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleininleiterbetriebe wird die Grundgebühr wie obenstehend einverlangt.~~

~~2.3 Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 3.00 (gegenwärtig Fr. 1.90) (zuzügl. MWST) pro m³ Wasserverbrauch. Sie wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.~~

~~2.4 Für Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien etc, die ihr Frischwasser zu einem wesentlichen Anteil nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, wird die Verbrauchsgebühr auf jährlich Fr. 260.-- (pauschal) festgelegt. Bei einer eventuellen Neuberechnung gilt dabei der durchschnittliche Wasserverbrauch eines 4-köpfigen Haushaltes.~~

~~Bei Neubauten die nach dem 01. Januar 2002 erstellt werden, und deren in die Kanalisation eingeleitete Schmutzwassermenge wesentlich vom bezogenen Frischwasser abweicht, ist nach den Weisungen der Bau- und Planungskommission ein spezieller und gut zugänglicher Abwasserzähler einbauen zu lassen.~~

~~2.5 Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 6 Absatz 4 des Abwasserreglements nach den VSA/FES-Richtlinien berechnet.~~

~~2.6 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:~~

~~a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion auf der Grundgebühr gewährt.~~

~~Die jeweilige Reduktion berechnet sich wie folgt:~~

- | | |
|---|-----------------|
| –Versickerung Regenabwasser Hauptgebäude | 25 % |
| –Versickerung Regenabwasser Nebengebäude | 10 % |
| –Versickerung Regenabwasser Vorplätze | 25 % |

~~Die Benützungsgebühren-Reduktion wird nicht von Amtes wegen gewährt! Sie hat ausschliesslich auf Verlangen des betreffenden Grundeigentümers zu erfolgen.~~

~~b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall (Siehe §6 Abs. 6) erhoben. Diese Sonderregelung gilt nur für Bauten und Anlagen die vor dem 01. Januar 2002 erstellt wurden.~~

~~c) Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsg Gebühr gemäss § 2 Abs. 4. Diese Sonderregelung gilt nur für Bauten und Anlagen die vor dem 01. Januar 2002 erstellt wurden.~~

~~2.7 Das Regenwasser aus der Entwässerung von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen wird nicht an die Verursacher/Anstösser weiterverrechnet.~~

Anhang 1

zum Reglement über die Abwassergebühren

~~In diesem Anhang ist geregelt, welche Gebäudeteile bei der Ermittlung der „Bruttogeschossfläche“ zu berücksichtigen sind und welche nicht. Die Bruttogeschossfläche, welche für die Verrechnung der Anschlussgebühren bei Neu- oder Umbauten massgebend ist, unterscheidet sich in einigen Punkten von derjenigen des Bau- und Planungsgesetzes (Anhang III).~~

~~Die nachfolgenden Regelungen gelten nur dann, wenn das Hauptgebäude an die Abwasserbeseitigung angeschlossen ist. Nebengebäude wie z.B. Autounterstände, Garagen usw. werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Hauptgebäude (Wohnhaus) verbunden sind bzw. über keine eigene Hausnummer verfügen.~~

~~Für freistehende Nebengebäude (Garagen, Gartenhäuser usw.) ist die Anschlussgebühr nur geschuldet, wenn sie auch tatsächlich ans Abwassernetz angeschlossen sind.~~

Keller und Schutzraum

~~Das Untergeschoss, egal ob es der Geschosszahl angerechnet wird oder nicht, wird immer in die für die Anschlussgebühren massgebliche Bruttogeschossfläche miteinbezogen. Nebst den Wandquerschnitten werden zudem auch die Aussenmauern voll angerechnet.~~

Erdgeschoss, aussenseitige Treppenauf- und abgänge, Laubengänge und weitere Stockwerke

~~Das Erdgeschoss, aussenseitige Treppenauf- und abgänge, Laubengänge und die weiteren Stockwerke werden der Bruttogeschossfläche angerechnet. Wie beim Keller werden auch hier die Wandquerschnitte und Aussenmauern berücksichtigt.~~

Wintergarten, Garage, Garten- und Gerätehaus

~~Diese Nebengebäude und Anbauten werden in die Bruttogeschossfläche ebenfalls voll integriert. Die Wandquerschnitte und Aussenmauern werden auch hier in die Berechnung miteinbezogen.~~

Dachgeschoss oder Estrich

~~Anders als bei der Bruttogeschossfläche gemäss BPG (Anhang III) wird auch das Dachgeschoss voll angerechnet. Ein allenfalls vorhandener Estrich wird hingegen nur berücksichtigt, wenn er bewohnbar ist oder zur wohnbaren Nutzung ausgebaut werden könnte. Die Wandquerschnitte und die Aussenmauern werden auch hier in die Berechnung der Bruttogeschossfläche integriert.~~

Autounterstand, Pergola, Carport

~~Diese Nebengebäude oder Anbauten werden in die Bruttogeschossfläche ebenfalls voll integriert. Die Wandquerschnitte und Aussenmauern werden auch hier in die Berechnung miteinbezogen. Vom Ergebnis wird allerdings nur 1/3 der effektiven Gebühren in Rechnung gestellt.~~

Balkon, Terrasse, Sitzplatz, Eingangsüberdachung

~~Für diese aussenseitigen Bauten sind keine Anschlussgebühren zu entrichten.~~

~~Bei Landwirtschaftsbetrieben, welche an das Abwassernetz angeschlossen sind, ist lediglich die Bruttogeschossfläche des Wohnhauses zu berücksichtigen.~~

~~Industrie- und Gewerbebetriebe~~

~~Bei Industrie- und Gewerbebetrieben wird der Ansatz gemäss Punkt 1.1 dieser Gebüh-
renordnung für den „Gewerbeanteil“ um 50% reduziert. Für den „Wohnanteil“ hingegen gilt
der normale Ansatz.~~

~~Änderung im Anhang 1 im Reglement über die Abwassergebühren~~
~~(Autounterstand und Pergola)~~

~~Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. Juni 2003~~

~~Der Gemeindepräsident: _____ Der Gemeindeschreiber:~~

~~Hugo Kissling _____ Emil Borner~~

~~Vom Regierungsrat durch genehmigt am: _____ 25. November 2003~~
~~RRB-Nr. 2003/2107~~

~~Änderung im Anhang 1 im Reglement über die Abwassergebühren~~
~~(Gebührenpflicht Sitzplätze und kleinere Überdachungen)~~

~~Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 08. Dezember 2004~~

~~Der Gemeindepräsident: _____ Der Gemeindeschreiber:~~

~~Hugo Kissling _____ Emil Borner~~

~~Vom Regierungsrat durch genehmigt am: _____ 24. Januar 2005~~
~~RRB-Nr. 2005/206~~